



# Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

# Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )



# Kahoot!+





# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Einleitung

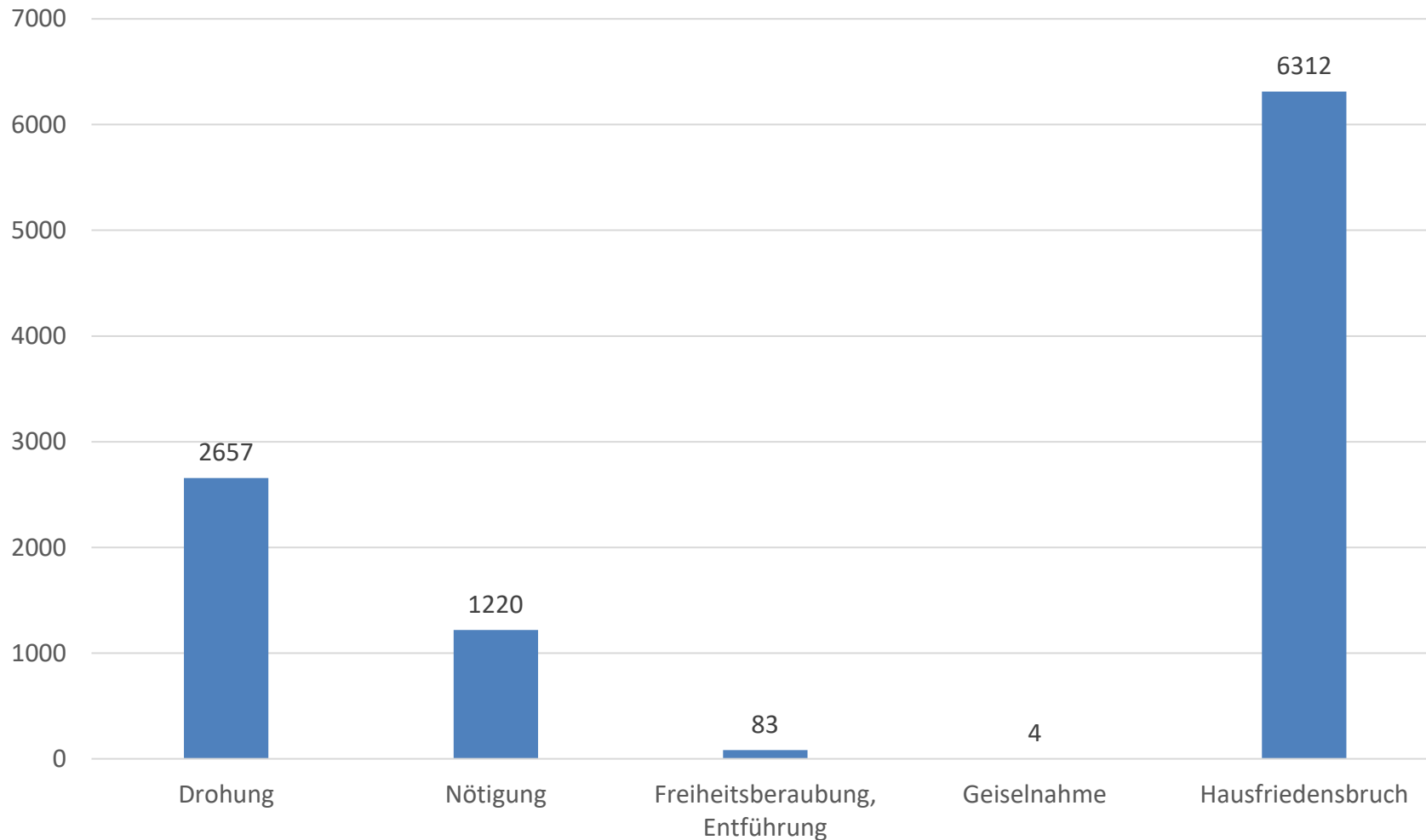
# Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 <sup>bis</sup>	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch



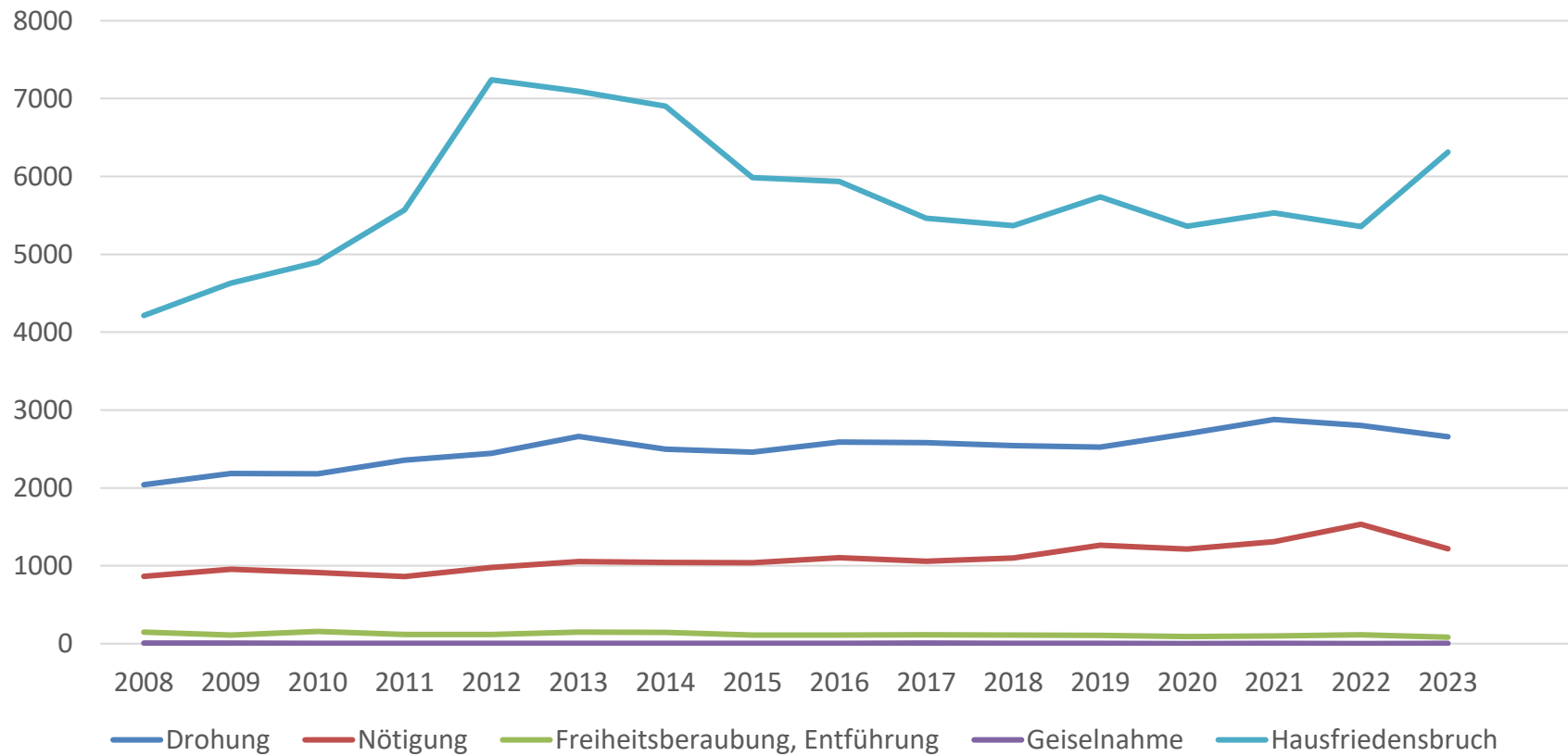
# Freiheitsdelikte 2023

(Erwachsene)



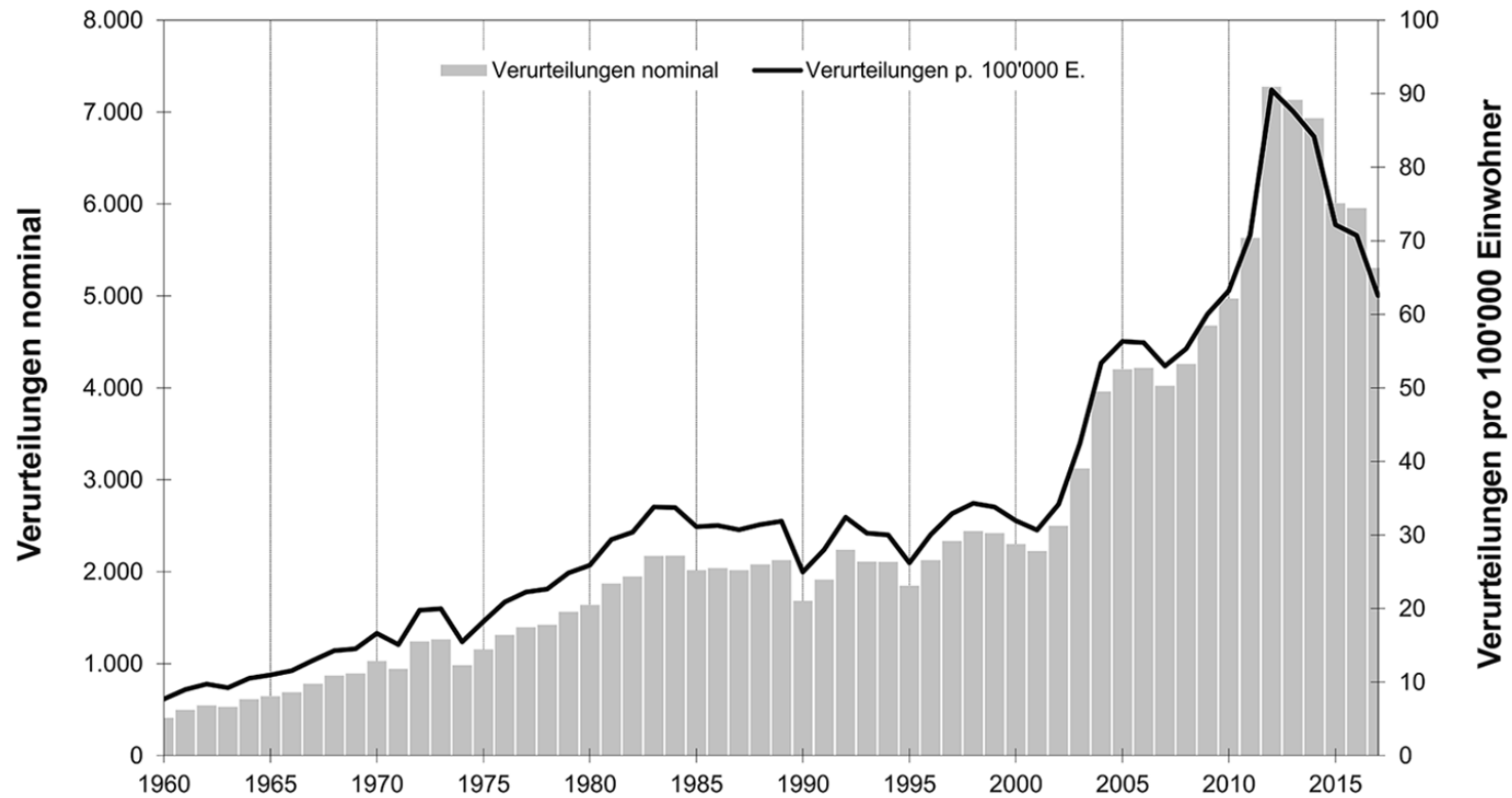
# Freiheitsdelikte (2008 – 2023)

(Erwachsene)



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Verurteilungen nach Art. 186. Berichtszeitraum 1960 – 2017



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 186 – Violation de domicile

Quiconque, d'une manière illicite et contre la volonté de l'ayant droit, pénètre dans une maison, dans une habitation, dans un local fermé faisant partie d'une maison, dans un espace, cour ou jardin clos et attenant à une maison, ou dans un chantier, ou y demeure au mépris de l'injonction de sortir à lui adressée par un ayant droit est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



# Art. 186 – Violazione di domicilio

Chiunque, indebitamente e contro la volontà dell'avente diritto, s'introduce in una casa, in un'abitazione, in un locale chiuso di una casa, od in uno spiazzo, corte o giardino cintati e attigui ad una casa, od in un cantiere, oppure vi si trattiene contro l'ingiunzione d'uscirne fatta da chi ne ha diritto, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.



# Hausfriedensbruch

- Tätigkeitsdelikt (Eindringen)
- Verletzungsdelikt
- Dauerdelikt
- Antragsdelikt



[BGE 147 IV 297](#)

# Rechtsgut

« Art. 186 StGB schützt das Hausrecht, nämlich die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und in ihm seinen eigenen Willen frei zu betätigen. »



BGE 87 IV 120 – Übelhart

# Rechtsgut

## 4. Titel – Delikte gegen Freiheit

Freiheit darüber zu entscheiden, wem  
Aufenthalt in eigenen Räumen gestattet



## 3. Titel – 2. Delikte Geheim-/Privatbereich

Delikt gegen Privatsphäre?





# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Fälle

# Hausfriedensbruch

Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale in Lausanne, um dort pantomimisch eine Partie Tennis zu spielen.



BGE 147 IV 297

# Hausfriedensbruch

Ehemann S. schickte am 2. Februar 1976 dem Geliebten seiner Frau, J., einen eingeschriebenen Brief folgenden Inhalts:



BGE 103 IV 162 – Hausverbot

# Hausfriedensbruch

« Hausverbot – Ich verbiete hiermit Herrn J. ab sofort das auf meinen Namen im Grundbuch eingetragene Grundstück und das sich darauf befindliche Haus in O. zu betreten. Bei Zuwiderhandlung werde ich Strafanzeige einreichen. »



BGE 103 IV 162 – Hausverbot

# Hausfriedensbruch

- S. traf am 2. April 1976 abends, als er überraschend aus dem Militärdienst zurückkehrte, J. zusammen mit seiner Ehefrau in seinem Hause an.
- Er erstattete Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs.



BGE 103 IV 162 – Hausverbot

# Hausfriedensbruch

- J. machte geltend, er habe sich auf Einladung der Ehefrau S. bei ihr aufgehalten, was diese als zutreffend bestätigte.



BGE 103 IV 162 – Hausverbot



# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Im Detail

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Täter

- Jede natürliche Person



# Täter

- Eigentümer gegenüber Mieter
- Adressat Hausverbot
- Gekündigte Mieter BGE 112 IV 31 (vern.)
- Mieter nach Eviktion (?)
- Hausbesetzer BGE 118 IV 167, 147 IV 199



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des **Berechtigten** in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines **Berechtigten**, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Art. 115 StPO – Geschädigte Person

<sup>1</sup> Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung

# Art. 116 StPO – Opfer

<sup>1</sup> Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung

# «Tatopfer»

- Natürliche oder juristische Person, die Inhaberin des Verfügungsrechts ist



BGE 118 IV 167 - BGE 147 IV 297

# «Tatopfer»

«Träger dieses Rechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht.»



BGE 112 IV 31

# «Tatopfer»

- Dinglich Berechtigter  
(Eigentümer)
- Obligatorisch Berechtigter  
(Mieter, Pächter)
- Aus öffentlichem Recht Berechtigter  
(Amtsstube: Beamte)



# «Tatopfer»

« Es unterliegt keinem Zweifel, dass sowohl der Ehemann wie die Ehefrau gegenüber einem Störer das Hausrecht ausüben können, gleichgültig, wer Eigentümer oder Mieter ist. »



BGE 103 IV 162 – Hausverbot

# «Tatopfer»

« Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Drittperson das eheliche Heim aufsuchen darf oder ihm fernbleiben muss, kommt es auf die Willensäußerung des Mannes an. »



BGE 103 IV 162 – Hausverbot



# Art. 160 ZGB-1907

Der Ehemann ist, das Haupt der  
Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und  
hat für den Unterhalt von Weib und Kind in  
gebührender Weise Sorge zu tragen.

## Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. VI.      Nr. 54.      21. Dezember 1907.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.  
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907.

---

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

**Tatobjekt**

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tatobjekt: Haus

« **Haus** im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur ein Wohnhaus, sondern jede einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute »



BGE 108 IV 33 – Parkgarage „Talgarten“

# Tatobjekt: Haus

« Der Begriff des **Hauses** ist somit in weitem Sinn zu nehmen; er umfasst beispielsweise Fabriken und Geschäftsräume, aber auch Amtslokale, Parkgaragen und dergleichen. »



BGE 108 IV 33 – Parkgarage „Talgarten“

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine **Wohnung**, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

**Tatobjekt**

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tatobjekt: Wohnung

- Bewohnter Raum
- Hausboot/Yacht
- Wohnwagen/Zelt
- Nicht: Personenwagen, Flugzeug



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tatobjekt: Raum

- Spitalzimmer
- WG-Zimmer
- Hotelzimmer
- Amtsstube
- Studentenzimmer
- ...



BGE 118 IV 319 – Barschel

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen **abgeschlossenen** Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

**Tatobjekt**

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tatobjekt: abgeschlossen

«**Abgeschlossen**» bedeutet nicht  
verschlossen, sondern umschlossen



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tatobjekt: Platz/Hof/Garten

- **Unmittelbar zu Haus gehörend:**  
nicht bei eingezäunter Weide
- **Umfriedet:** Erkennbarkeit, nicht  
Lückenlosigkeit der Eingrenzung



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen **Werkplatz** unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

**Tatobjekt**

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tatobjekt: Werkplatz

Werkplatz ist ein Ort gewerblicher Tätigkeit im Freien, franz. chantier, it. Cantiere.



# Tatobjekt: Werkplatz

- Baustelle
- Kiesgrube
- Steinbruch
- Flugplatz...
- umfriedet (?)



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

**Tathandlung**

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tathandlung: Eindringen

- Einbrechen
- Einschleichen
- Durch offene Türe eintreten



# Tathandlung: Eindringen

«Hausfriedensbruch kann schon dadurch begangen werden, dass der Täter durch Einklemmen seines Schuhs zwischen Türe und Schwelle den Berechtigten am Schliessen der Türe verhindert»



BGE 87 IV 120 – Übelhart

# Tathandlung: Gegen den Willen

1. Täuschung
2. Vertragsverletzungen
3. Öffentliche Gebäude



# Tathandlung: Gegen den Willen

« Massgebend ist der tatsächliche Wille des Berechtigten. Derjenige, der sich durch Täuschung Einlass verschafft, erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs daher nicht. »



BSK StGB<sup>4</sup>-Delnon/Rüdy, Art. 186 N 27

# Tathandlung: Gegen den Willen

1. Täuschung
2. Vertragsverletzungen
3. Öffentliche Gebäude



# Tathandlung: Gegen den Willen

«Selbst wenn ein leerstehendes Haus in naher Zukunft nicht benützt werden soll, ist Hausfriedensbruch durch eine unberechtigte **Hausbesetzung** möglich. Geschütztes Rechtsgut ist nicht der Besitz, sondern der Wille des Berechtigten»



BGE 118 IV 167 – Squatteur

BGE 147 IV 199

# Tathandlung: Gegen den Willen

«Der **Mieter/Pächter** ist solange Träger des Hausrechts bzw. ‚Berechtigter‘, als ihm die tatsächliche Verfügungsgewalt über die benützten Räume zusteht, auch wenn das Vertragsverhältnis durch rechtskräftige Kündigung beendet ist.»



BGE 112 IV 31 – Mieter nach Kündigung

# Tathandlung: Gegen den Willen

## Hausbesetzung

Gegen den Willen: Ja

Verletzung Privatsphäre: Nein

## Kündigung

Gegen den Willen: Ja

Verletzung Privatsphäre: Nein



BGE 118 IV 167

# Tathandlung: Gegen den Willen

1. Täuschung
2. Vertragsverletzungen
3. Öffentliche Gebäude



# Tathandlung: Gegen den Willen

- 100-köpfige Menge in die Parkgarage "Talgarten« eingedrungen
- Dort Autos und eine Notausgangstüre beschädigt und Fensterscheiben zertrümmert.



BGE 108 IV 33 – Parkgarage „Talgarten“

# Tathandlung: Gegen den Willen

«Wo bestimmte Räumlichkeiten dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offenstehen,... handelt gegen den Willen des Berechtigten, wer zu einem anderen **Zweck** in sie eindringt»



BGE 108 IV 33 – Parkgarage „Talgarten“

# Tathandlung: Gegen den Willen

- Jassen im Lichthof?
- Zuflucht im Bezirksgebäude?
- Dieb im Kaufhaus?



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung II

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Tathandlung II: Verweilen

Sitzstreik trotz Aufforderung  
zum Verlassen



BGE 147 IV 297

# Tathandlung II: Trotz Aufforderung

- Ausdrückliche Aufforderung
- Wegweisen nach Täuschung
- Anschlag Öffnungszeiten (?)
- Lichterlöschen Kaufhaus (?)
- «Wir schliessen in 10 Minuten» (?)



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz **unrechtmässig** eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

**Rechtswidrigkeit**

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Unrechtmässigkeit

«Die Unrechtmässigkeit ist objektives Tatbestandsmerkmal, ... Einverständnis der berechtigten Person schliesst die Tatbestandsmässigkeit von vornherein aus. Das Betreten eines geschützten Raums ist auch nicht unrechtmässig, wenn es im Rahmen einer Amtspflicht... geschieht. Zu denken ist insbesondere an strafprozessuale Untersuchungen.» – 6S.33/2007

**Staatsanwaltschaft des Kantons Bern** / **Ministère public du canton de Berne**  
Région Berner Jura-Berland / Région Jura bernois-Berland

**Hausdurchsuchungsbefehl**  
BJS 14 20121 / CSC  
Bel, 10. September 2014

In der Strafsache gegen  
Beschuldigte Person: [REDACTED]  
Verteidigung: keine  
Straftatbestand: Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz  
wird gestützt auf Art. 244 ff. StPO eine Hausdurchsuchung sowie gestützt auf Art. 246 ff. StPO eine Durchsuchung von Aufzeichnungen angeordnet.

Personen, bei welchen die Hausdurchsuchung durchzuführen ist: [REDACTED]  
Zu durchsuchende Räumlichkeiten: Sämtliche der beschuldigten Person [REDACTED] zugängliche Räume (namentlich Wohnung, Büro, Keller, Estrich, Archiv-, Lager- und Nebenräume, Garagen und Abstellplätze, etc.), Fahrzeuge und Behältnisse

Zweck der Hausdurchsuchung:  
- Sicherung von Tatspuren  
- Sicherstellung von Beweismitteln inkl. Daten auf allen EDV-Datenträgern und -anlagen  
- Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen  
- Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die den Geschädigten zurückzugeben sind  
- Sicherstellung von der Einziehung unterliegenden Gegenständen und Vermögenswerten

Die Hausdurchsuchung veranlassende Gründe: Verdacht der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

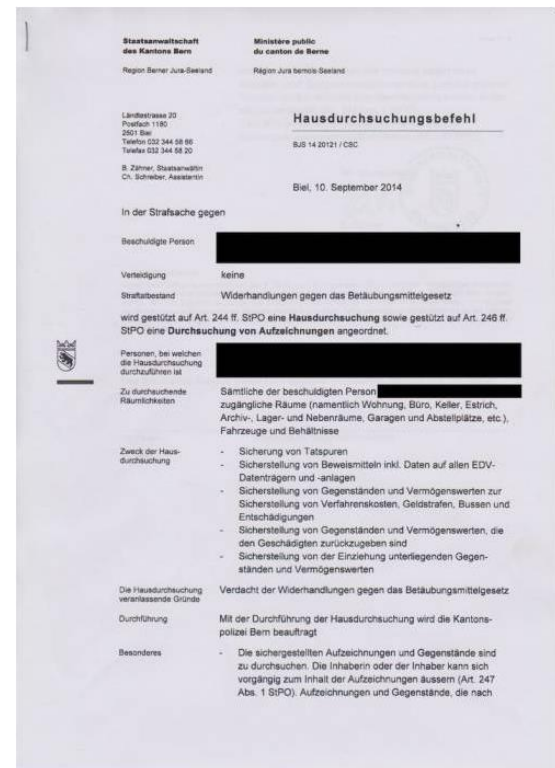
Durchführung: Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung wird die Kantonspolizei Bern beauftragt

Besonders:  
- Die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände sind zu durchsuchen. Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern (Art. 247 Abs. 1 StPO). Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach

[hanflegal.ch](http://hanflegal.ch)

# Unrechtmässigkeit

- Notwehr (Art. 15 StGB) Flucht vor Angriff
- Notstand (Art. 17 StGB) Bergsteiger-Fall
- Hausdurchsuchung (Art. 244 StPO)
- Augenschein (Art. 193 StPO)
- Betreten Räumlichkeiten (Art. 213 StPO)
- Zwangsvollstreckung (Art. 91 III SchKG)
- Züchtigungsrecht (Art. 302 ZGB) (?)
- Journalistische Aufklärung (?)
- Klima-Notstand – BGE 147 IV 297 (?)



Staatsanwaltschaft des Kantons Bern / Ministère public du canton de Berne  
Région Berner Jura-Berand / Région Jura bernois Berand

Landstrasse 20  
Postfach 1180  
2501 Biel  
Telefon 032 344 68 88  
Telefax 032 344 68 20  
B. Zähler, Staatsanwalt  
Ch. Schweizer, Assistenten

Ministère public  
du canton de Berne  
Région Jura bernois Berand  
Bureau Adressé  
Région Jura bernois Berand

**Hausdurchsuchungsbefehl**  
BJS 14 20121 / CSC  
Biel, 10. September 2014

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person [redacted]

Verteidigung keine

Stratfbarbestand Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

wird gestützt auf Art. 244 ff. StPO eine Hausdurchsuchung sowie gestützt auf Art. 246 ff. StPO eine Durchsuchung von Aufzeichnungen angeordnet.

Personen, bei welchen die Hausdurchsuchung durchzuführen ist [redacted]

Zu durchsuchende Räumlichkeiten Sämtliche der beschuldigten Person [redacted] zugängliche Räume (namentlich Wohnung, Büro, Keller, Estrich, Archiv-, Lager- und Nebenräume, Garagen und Abstellplätze, etc.), Fahrzeuge und Behältnisse

Zweck der Hausdurchsuchung

- Sicherung von Tatspuren
- Sicherstellung von Beweismitteln inkl. Daten auf allen EDV-Datenträgern und -anlagen
- Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen
- Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die den Geschädigten zurückzugeben sind
- Sicherstellung von der Einziehung unterliegenden Gegenständen und Vermögenswerten

Die Hausdurchsuchung veranlassende Gründe Verdacht der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Durchführung Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung wird die Kantonalpolizei Bern beauftragt

Besonders

- Die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände sind zu durchsuchen. Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern (Art. 247 Abs. 1 StPO). Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach

[hanflegal.ch](http://hanflegal.ch)

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

- Tatobjekt
- Fremdes Hausrecht
- Gegen Willen

Wollen/IKN

- Eindringen
- Verbleiben



BGE 147 IV 297

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

# Schuld

24. Juli 2017: A begibt sich zu Filiale der B. Versicherung. Dort nimmt er Motorsäge aus dem Sack, liess sie laufen und betrat die Büroräumlichkeiten im 2. Obergeschoss...



BGE 147 IV 193

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Tatopfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld

## Art. 30 – Strafantrag

«Wurde eine juristische Person verletzt, so richtet sich die Zuständigkeit zur Antragstellung nach deren Organisation... Die jeweiligen Kompetenzen ergeben sich zunächst aus dem Handelsregister... bzw. aus den Statuten... Bei einer AG ist der Verwaltungsrat... bzw. – bei Einzelzeichnungsberechtigung – der **Verwaltungsratspräsident**... antragsbefugt»



BSK StGB<sup>4</sup>-Riedo, Art. 30 N 81  
m.H.a. BGE 118 IV 167

# Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Fälle

# Hausfriedensbruch

- X. wollte vermögenden P. überfallen.
- Beschaffte St. Nikolaus-Kostüm. Im Sack führte er Waffen und Schokolade mit.
- Vor dem Haus trank er sich Mut an, dann klingelte er an der Eingangstüre,
- Frau M. öffnete... und liess ihn herein (fiktiv)



BGE 121 IV 162 (fiktive Erweiterung)

# Hausfriedensbruch

Tatbestandsmässigkeit  
Objektiver Tatbestand  
Täter  
«Tatopfer»  
Tatobjekt  
Tathandlung  
Rechtswidrigkeit  
Subjektiver Tatbestand  
Wissen/FMH  
Wollen/IKN  
Schuld



BGE 121 IV 162 (fiktive Erweiterung)



# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Zusammenfassung

# Rechtsgut

« Art. 186 StGB schützt das Hausrecht, nämlich die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und in ihm seinen **eigenen Willen frei** zu betätigen. »



BGE 87 IV 120 – Übelhart

# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter	Auch Eigentümer
«Tatopfer»	Juristische Person
Tatobjekt	Raum
Tathandlung	Eindringen/Verbleiben
Rechtswidrigkeit	Amtsbefugnisse

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Schuld



# Sexualdelikte

Einleitung

# Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186) – Einleitung Sexualdelikte
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)



Sandro Botticelli, Geburt der Venus (1485)

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
  - Ehebruch
  - Konkubinat
  - Prostitution
  - Homosexualität
  - Blutschande
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)...



Sandro Botticelli, Geburt der Venus (1485)

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)



# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
  - Vergewaltigung in Ehe straflos
  - Homosexualität straflos
  - Ausser: Päderastie (194)
  - Sodomie («Tracht Prügel»)
  - Kuppelei (198)
  - Werbung Verhütung (211)
3. Sexuelle Integrität (1992)...



# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)



# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
  - Schutzalter 16
  - Konsensmoral
  - Exhibitionismus
  - Pornografie
  - Inzest
4. Sicherheit & Prävention (2000)



Scheidegger, Sexualstrafrecht der Schweiz, 289.

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)



# Geschichte

3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
  - Verwahrungsinitiative (2000)
  - Verlängerung Verjährung (2012)
  - Unverjährbarkeit (2013)
  - Sex gegen Entgelt (2014)
  - Strafbarkeit Pornografie (2014)
  - Tätigkeitsverbote (2014)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)



# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)



# Geschichte

4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
  - «Nein heisst Nein» (189 I/190 I)
  - Vergewaltigung genderneutral
  - Täuschung med. Indikation (193a)
  - Gewalt Pornografie (197)
  - Revenge-Porn (197a)



# Geschichte

5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)
  - «Nur Ja heisst Ja»
  - Sex by Deception
  - Strukturelle Ungleichheit
  - Deepfake-Pornografie
  - Freierstrafbarkeit...



# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)
6. Sexualstrafrecht (2030)





# Sexualdelikte

Grund- und völkerrechtliche Vorgaben

# Art. 10 Bundesverfassung

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



[platzbern.ch](http://platzbern.ch)

# Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden



EGMR

# Art. 8 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.



EGMR

# EGMR

«...requiring the **penalisation** and effective prosecution of any **non-consensual** sexual act, including in the absence of physical resistance by the victim»

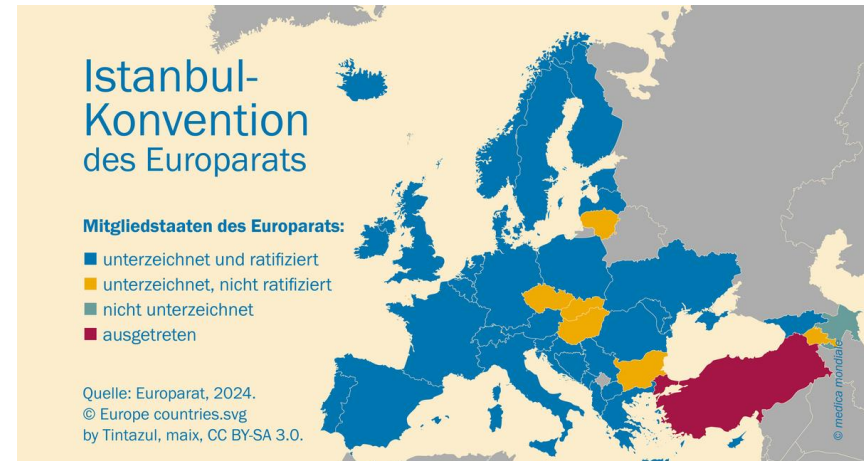


EGMR: M.C. v. BULGARIA, 166

# Konventionen

Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (in Kraft: 1. April 2018)

Lanzarote-Konvention: Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014



[medicamondiale.org](http://medicamondiale.org)



# Sexualdelikte

Geschützte Rechtsgüter

# Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen  
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)  
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (189 ff.)  
[Schutz der **Selbstbestimmung**  
vor Missachtung und Gewalt]





5. Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Art. 187
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	Art. 188
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	Art. 189
Vergewaltigung	Art. 190
Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person	Art. 191
<i>Aufgehoben</i>	Art. 192
Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit	Art. 193
Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung	Art. 193a
Exhibitionismus	Art. 194
Förderung der Prostitution	Art. 195
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt	Art. 196
Pornografie	Art. 197 Abs. 1 u. 3
Pornografie	Art. 197 (Rest)
Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten	Art. 197a
Sexuelle Belästigung	Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution	Art. 199
Gemeinsame Begehung	Art. 200

Delikte gegen die ungestörte sexuelle Entwicklung

Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Geschütztes Rechtsgut ist unklar oder umstritten

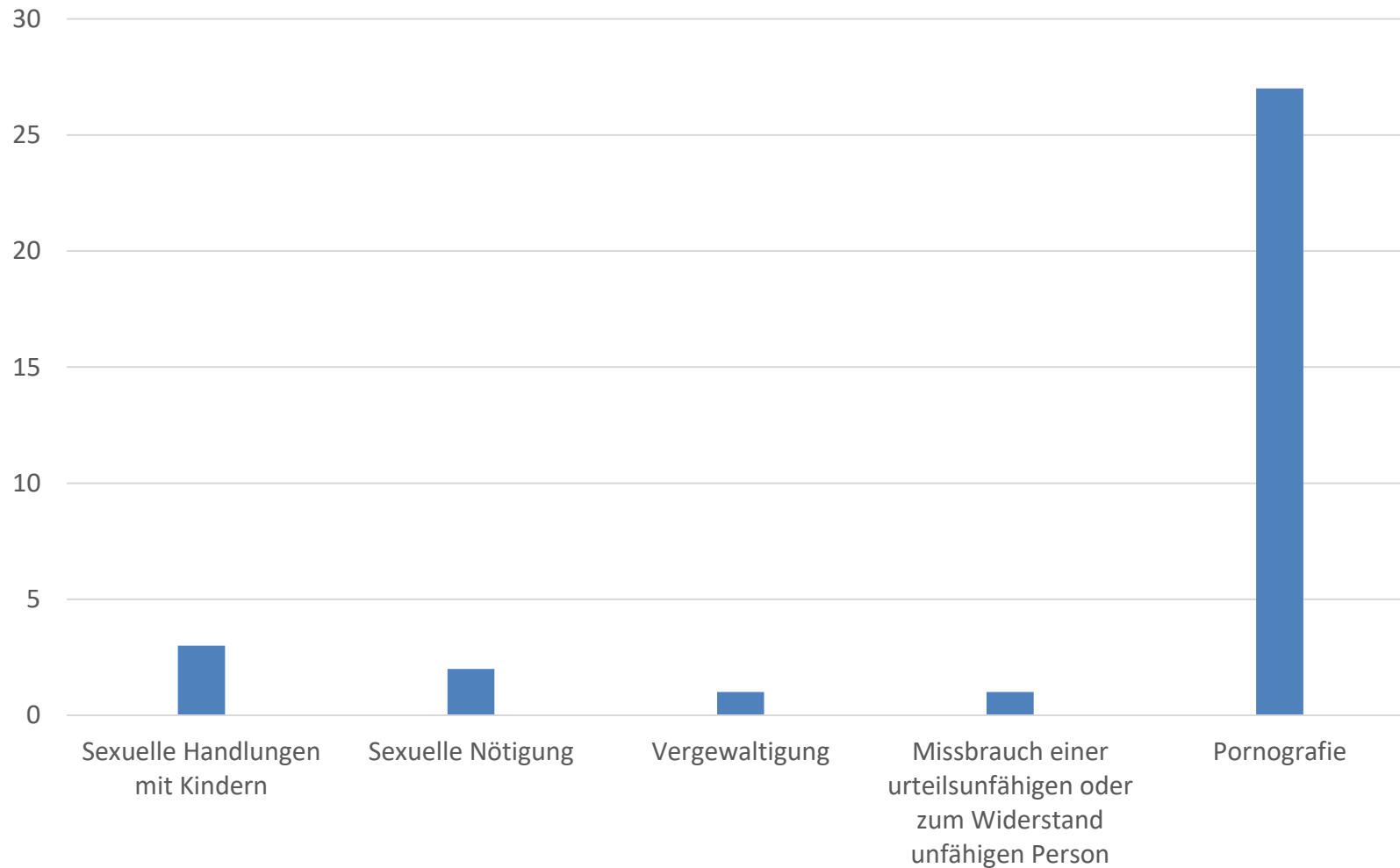


# Sexualdelikte

Kriminalstatistik

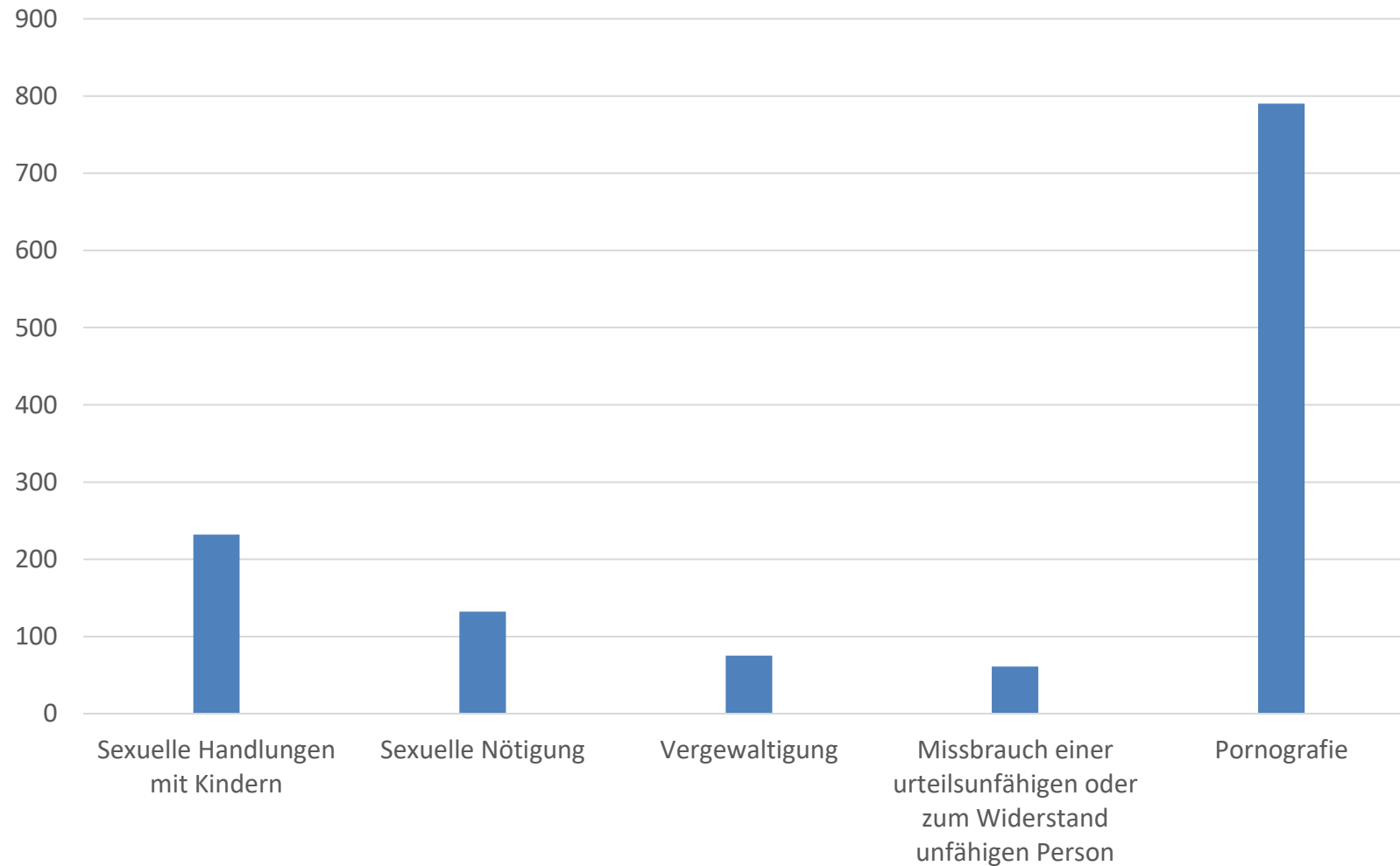
# Verurteilungen Sexualdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)



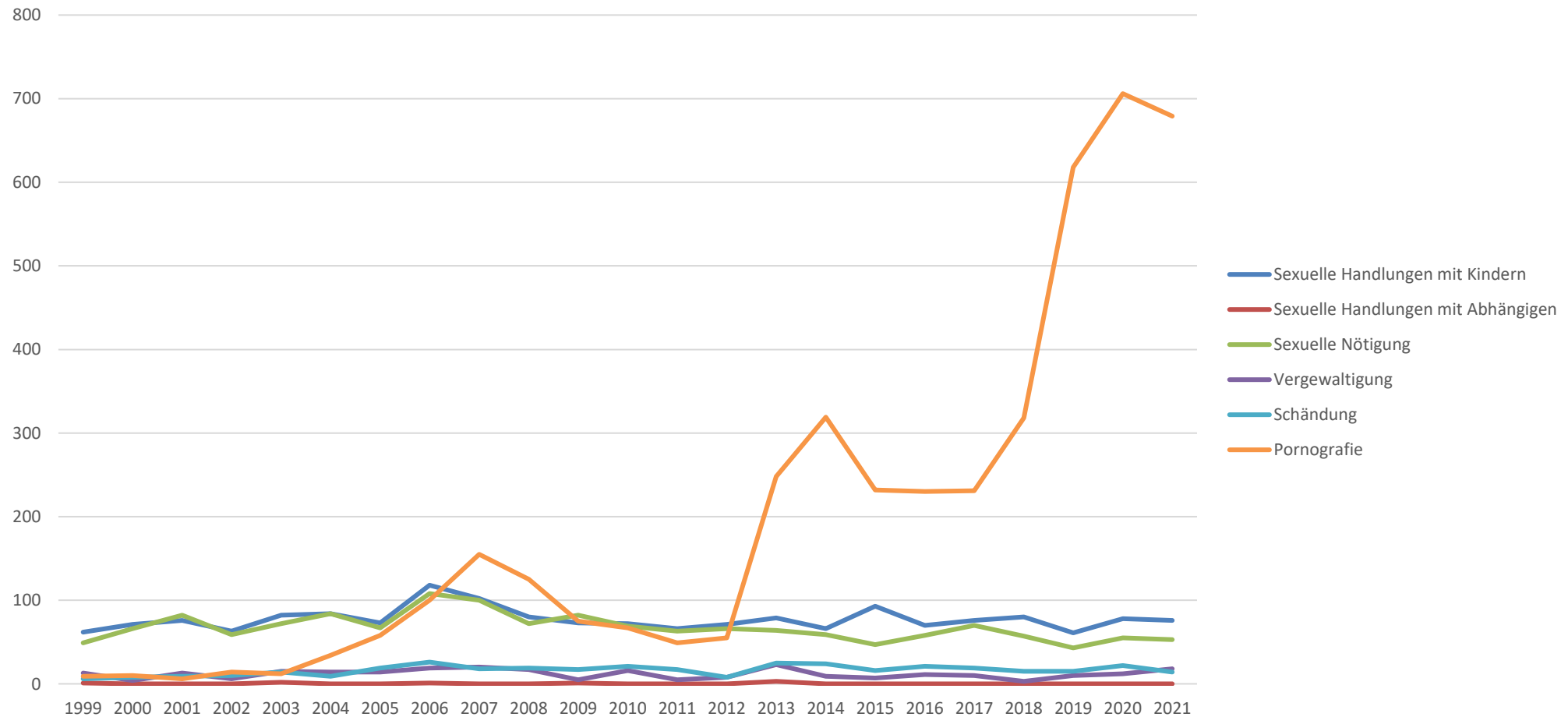
# Verurteilungen Sexualdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)



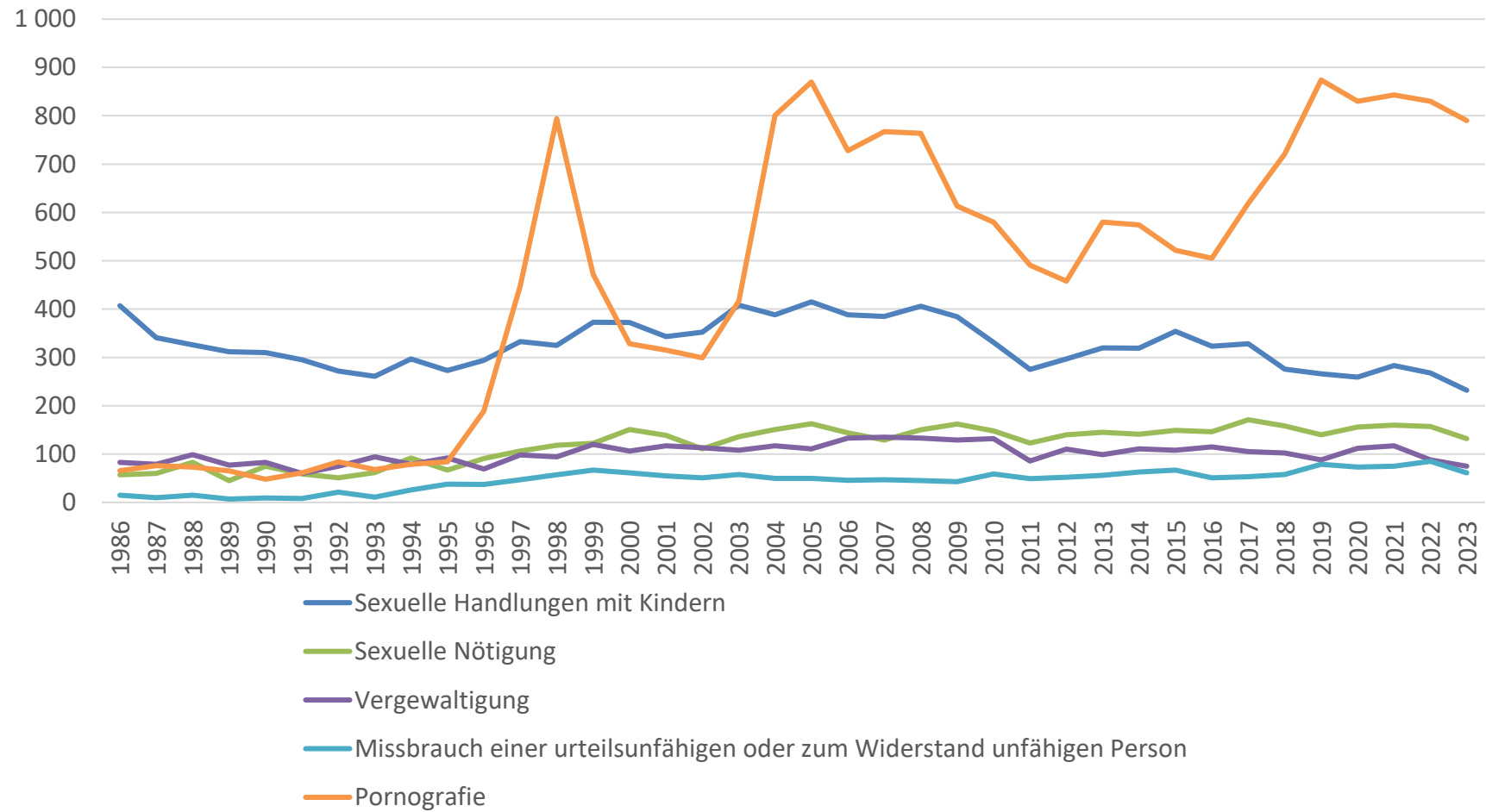
# Sexualdelikte 1999 – 2021

(Jugendliche)



# Sexualdelikte 1984 – 2023

(Erwachsene)

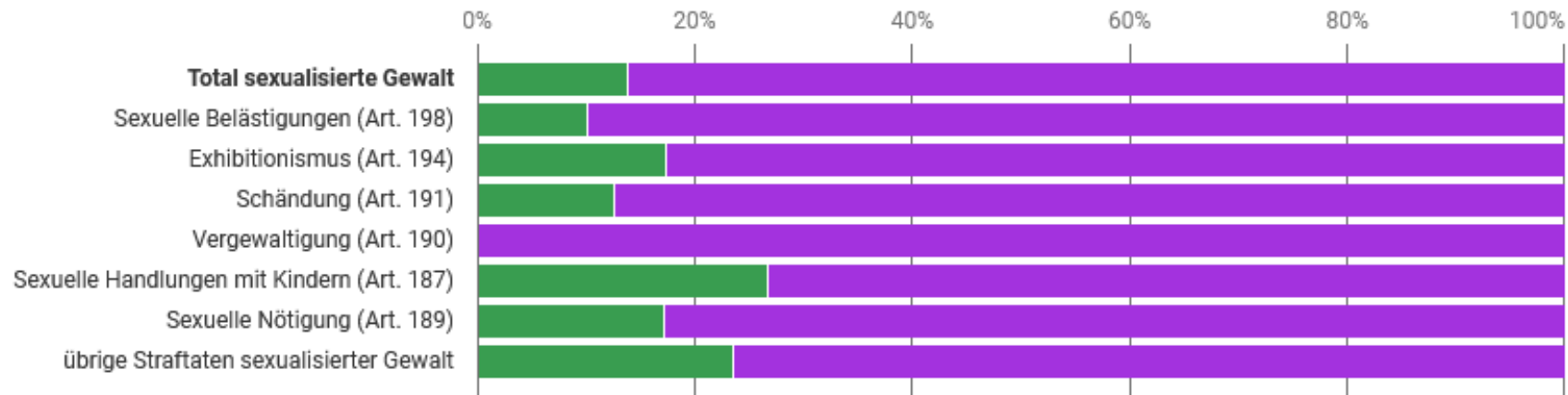


# Geschädigte/Opfer

## Sexualisierte Gewalt: geschädigte Personen nach Geschlecht, 2023



■ männlich ■ weiblich



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.04-2022

© BFS 2024

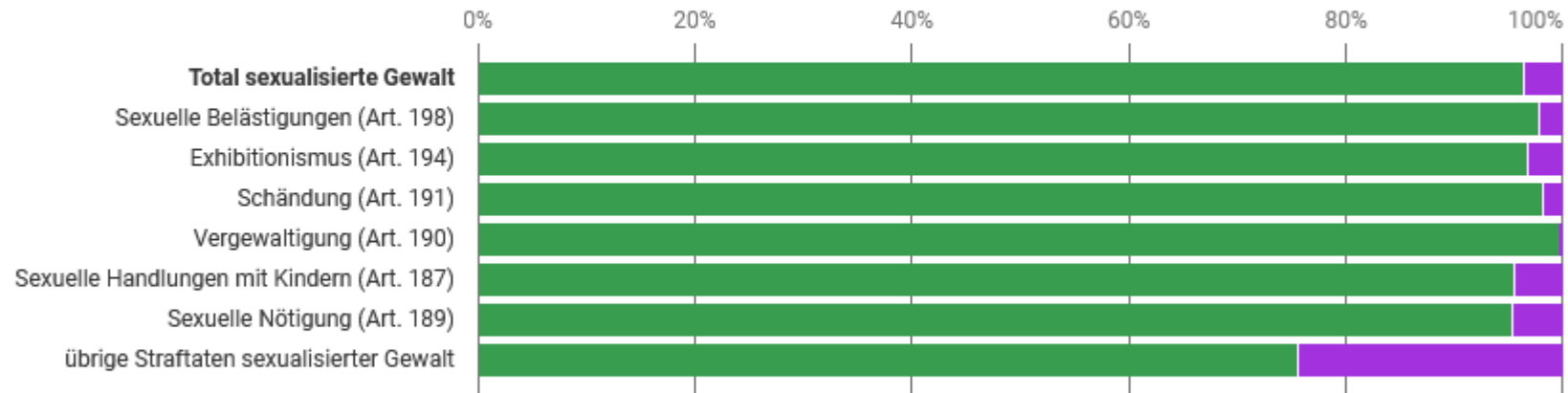
Bundesamt für Statistik

# Beschuldigte Personen

## Sexualisierte Gewalt: beschuldigte Personen nach Geschlecht, 2023



■ männlich ■ weiblich



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.06-2022

© BFS 2024

Bundesamt für Statistik



# Sexualdelikte

Grundbegriffe

# Grundbegriffe

1. Sexuelle Handlung
2. Beischlaf
3. Beischlafsähnlich
4. Eindringen



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine **sexuelle Handlung** vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nora Scheidegger, Das Sexualstrafrecht der Schweiz, 136 ff.

# Art. 189 – Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

<sup>1</sup> Wer gegen den Willen einer Person eine **sexuelle Handlung** an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Sexuelle Handlung

«Als sexuelle Handlungen... gelten hingegen Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren **Erscheinungsbild** eindeutig **sexualbezogen** sind... [und] die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut **erheblich** sind.»



## **Fünfter Titel:**<sup>264</sup>

### **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

#### **Art. 187**

Sexuelle Handlungen mit Kindern<sup>265</sup>

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,  
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder  
es in eine solche Handlung einbezieht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>266</sup>

BGE 125 IV 58

184h StGB/DE (Erheblichkeit)

# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist

**Fünfter Titel:**<sup>264</sup>  
**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

**Art. 187**

Sexuelle Handlungen mit Kindern<sup>265</sup> 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,  
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder  
es in eine solche Handlung einbezieht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>266</sup>

BGE 125 IV 58

# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



# Sexuelle Handlung

- Gynäkologie/Urologie – BGE 105 IV 37
- Stillen 7-Jährigen – 6B 103/2011
- Säuberung Genitalien – 6S.355/2006
- Nacktes Sonnenbaden
- Striptease
- Flitzen am Fussballmatch
- Flitzer hat eine Erektion
- Exhibitionist ohne Erektion
- Schläge auf Gesäss (7 J.) Päd./sadis. Lehrer



# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



# Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist





# Grundbegriffe

1. Sexuelle Handlung
2. Beischlaf
3. Beischlafsähnlich
4. Eindringen

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The image shows the cover of the Swiss Criminal Code (StGB). It features the title 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font. The text is centered on a white background with rounded corners, which is set against a light gray background.

# Art. 190 – Vergewaltigung

<sup>1</sup> Wer gegen den Willen einer Person den **Beischlaf** oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Beischlaf

«...unter Beischlaf die naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen....  
Wieweit das männliche Glied in den weiblichen Geschlechtsteil eindringt und ob der Same in die Scheide ausgestossen wird, ist unerheblich.» – BGE 99 IV 151





# Grundbegriffe

1. Sexuelle Handlung
2. Beischlaf
3. Beischlafsähnlich
4. Eindringen

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The image shows the cover of the Swiss Criminal Code (StGB). It features the title 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font. The text is centered on a light gray background.

# Art. 190 – Vergewaltigung

<sup>1</sup> Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine **beischlafsähnliche** Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Beischlafsähnlich

«Als beischlafsähnliche Handlungen gelten solche Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person **in enge Berührung** kommt.»

BSK StGB<sup>4</sup>-Maier, Art. 189 N 50



# Beischlafsähnlich

«Als beischlafsähnliche Handlungen gelten solche Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person **in enge Berührung** kommt.»

BSK StGB<sup>4</sup>-Maier, Art. 189 N 50





# Grundbegriffe

1. Sexuelle Handlung
2. Beischlaf
3. Beischlafsähnlich
4. Eindringen



# Art. 190 – Vergewaltigung

<sup>1</sup> Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem **Eindringen in den Körper** verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Eindringen

Unbestritten:

- Fellatio
- Anale Penetration mit Penis



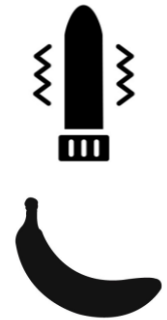
Fellatio

Analverkehr

# Eindringen

Ungeklärt bei Eindringen:

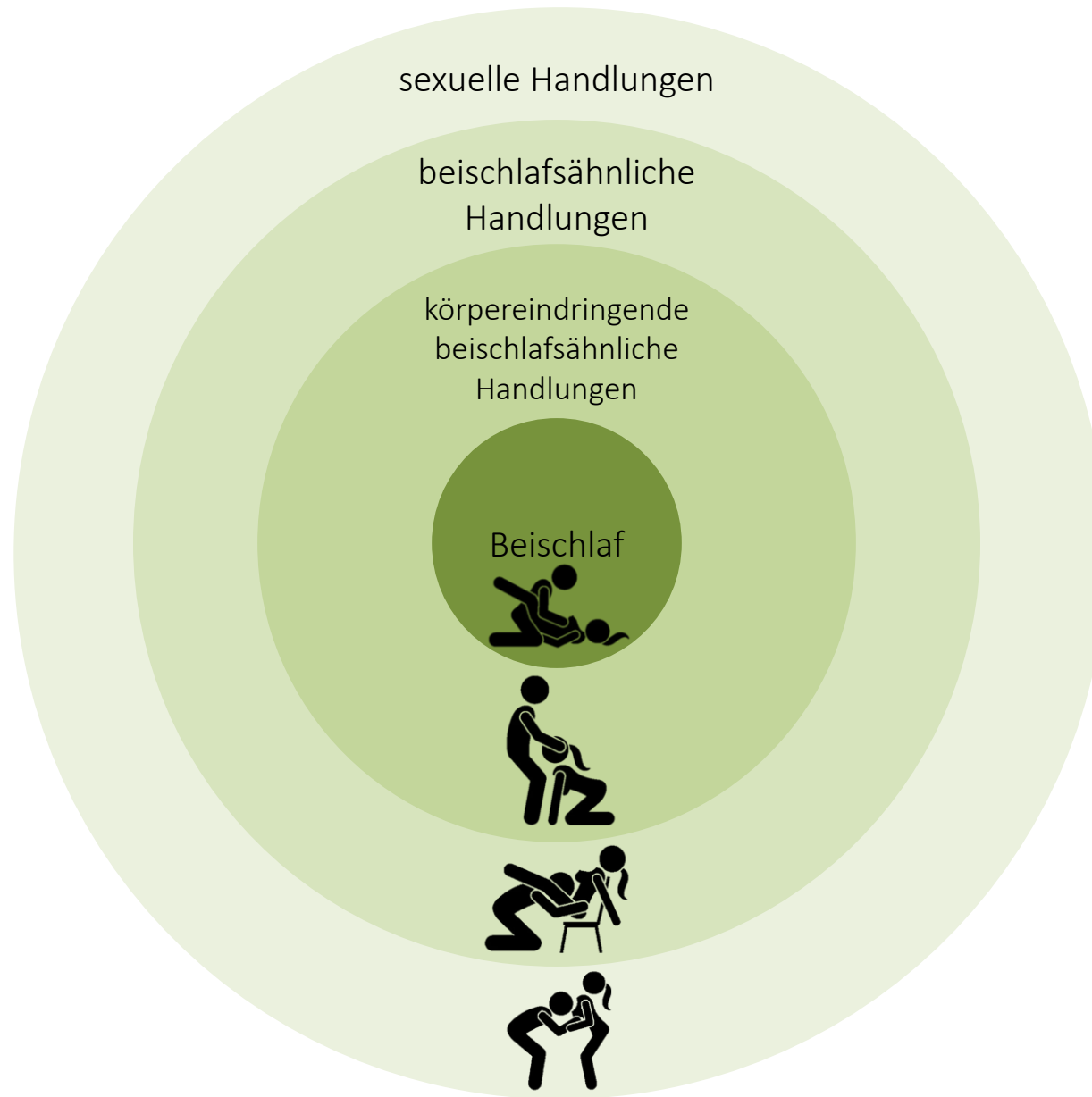
- Worin: Vagina, Anus, Mund, Nase?, Ohr?...
- Womit: Penis, Finger, Faust, Zungen...
- Womit: Gegenstände
- Bei Wem: Eindringen bei Täter

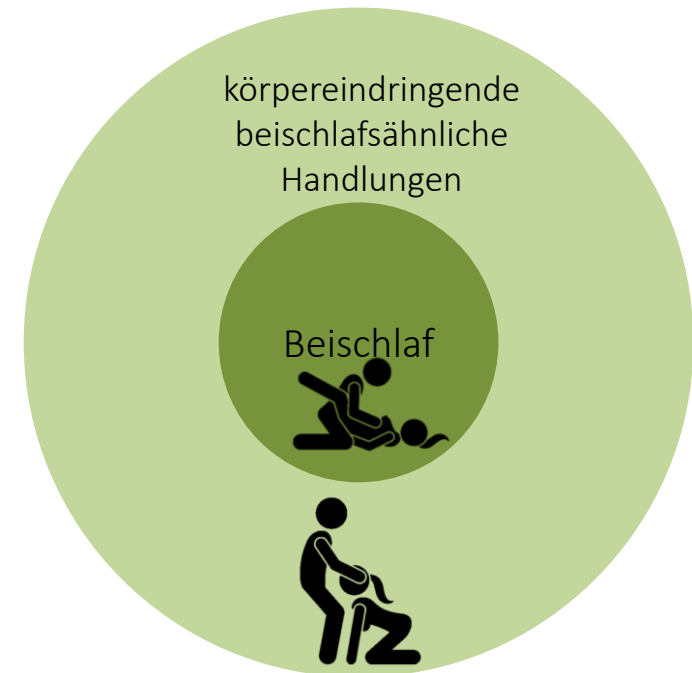
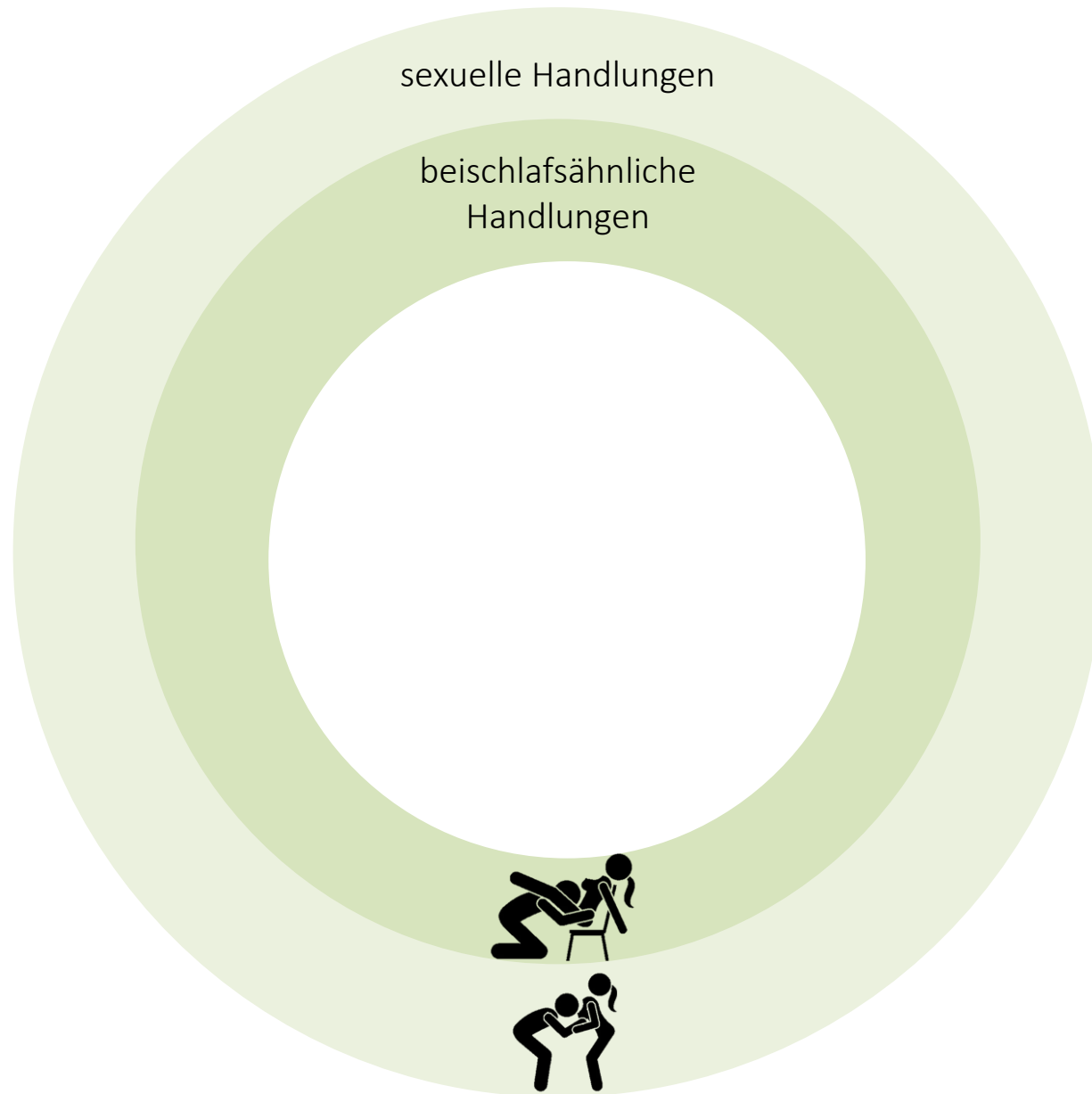




# Sexualdelikte

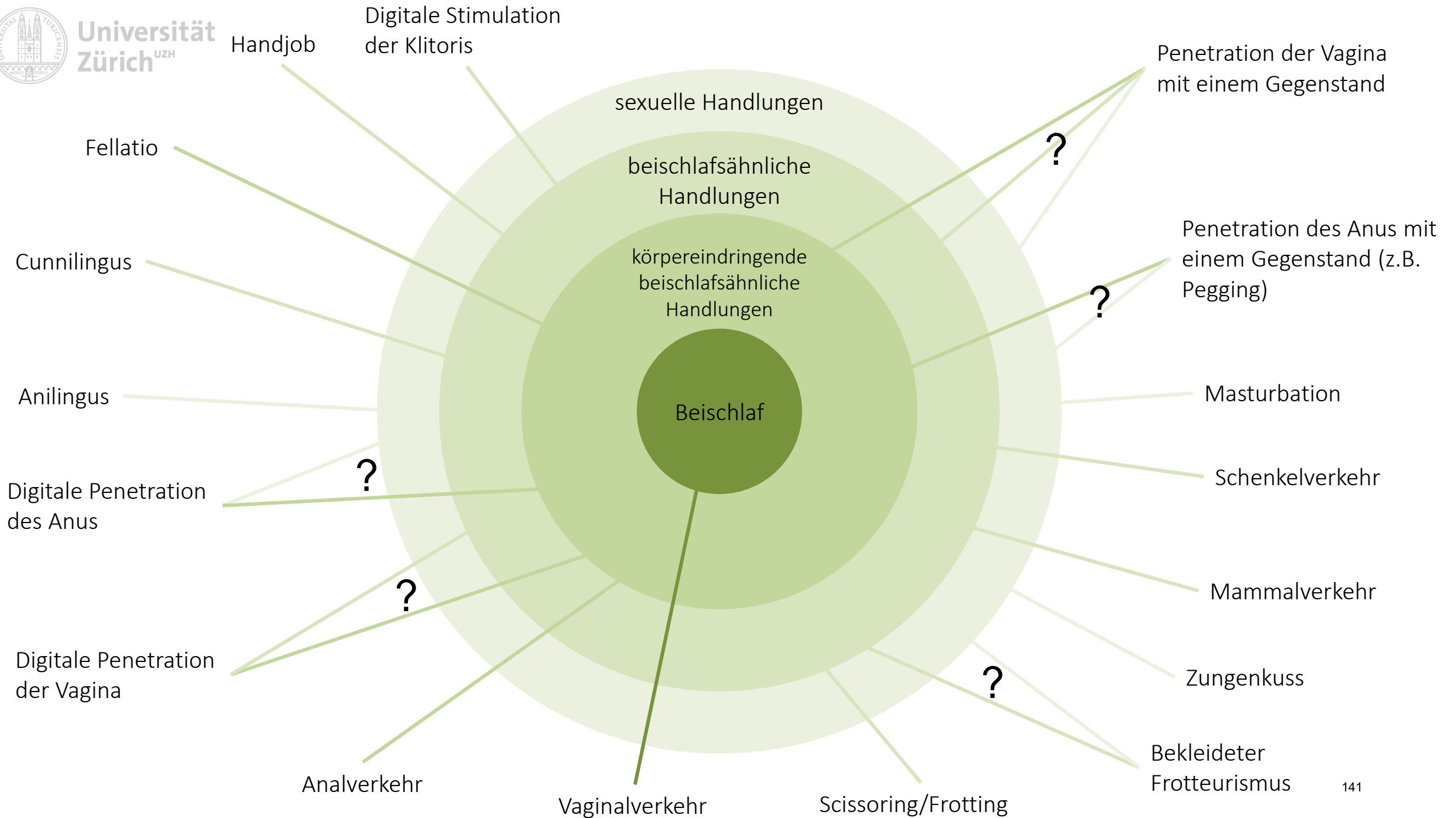
Gesetzessystematik





# Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Vergewaltigung Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Qualifizierte Vergewaltigung erster Stufe Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung zweiter Stufe Art. 190 Abs. 3





# Sexualdelikte

Zusammenfassung

# Sexuelle Handlung

«Als sexuelle Handlungen... gelten hingegen Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren **Erscheinungsbild** eindeutig **sexualbezogen** sind... [und] die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut **erheblich** sind.»

**Fünfter Titel:**<sup>264</sup>

**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

**Art. 187**

Sexuelle Handlungen mit Kindern<sup>265</sup>

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,  
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder  
es in eine solche Handlung einbezieht,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>266</sup>

BGE 125 IV 58

# Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )



# Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen